



Amtliche Bekanntmachung

der Stadt Vöhringen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße“, Ortsteil Illerzell

Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße“, Ortsteil Illerzell, gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung umfasst den Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes mit den Grundstücken der Fl.-Nrn.: 75/3, 76/7, 77/1, 78, 79, jeweils Gemarkung Illerzell, sowie Fl.-Nr.: 551/1 (Teilbereich), Gemarkung Vöhringen, bei einer Fläche von ca. 2,08 ha (s. Lageplan). Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Illerzell der Stadt Vöhringen, auf der gegenüberliegenden Seite der „Illertaltangente Nord“. Im Osten grenzt das Plangebiet an einen Hundesportverein an. Anschließend daran befindet sich das „Gewerbe- und Industriegebiet Vöhringen Nord-West“.

Erforderlich wird die Änderung, da von den zukünftigen Nutzern der Gewerbe- und Industrieflächen der Wunsch an die Gemeinde herangetragen wurde, die Zufahrtssituation - aus Gründen innerer Betriebsabläufe - zu ändern. So wird in der 1. Änderung die östliche Zufahrt weiter nach Osten verschoben und mittig wird eine neue Zufahrt geschaffen. Die westliche Zufahrt, von welcher zwei Grundstücke aus erschlossen werden, bleibt in ihrer Lage erhalten, wird jedoch von 9,0 m auf 12,0 m verbreitert.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Dies ist möglich, weil durch die Änderung des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Aufgrund der Verschiebung der Zufahrtsbereiche sind eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter sowie schwere Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszuschließen. Ferner werden keine Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, vorbereitet bzw. begründet. Auf die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, den Umweltbericht nach § 2a BauGB, die Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB wird abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Ferner wird auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Textteil mit planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, gefertigt vom Büro LARS Consult GmbH aus Memmingen in der Fassung vom 18.12.2025, sowie die den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrundeliegenden, nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften und Regelwerke (welche nicht im Internet zur Verfügung stehen) können auf der Homepage der Stadt Vöhringen (<https://www.voehringen.de/buergerservice-und-politik/bauen/bauleitplanverfahren>) und im Geoportal Bayern (<https://geoportal.bayern.de/Bauleitplanungsportal>)

im Zeitraum vom 02. Februar 2026 bis einschließlich 12. März 2026

abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der im Rathaus der Stadt Vöhringen, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 2.05, Anschrift: Hettstedter Platz 1, 89269 Vöhringen, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Montag - Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Montag: 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr

Nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 07306/9622-401) auch außerhalb dieser Zeiten.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch abgeben werden (bauamt@voehringen.de). Bei Bedarf ist auch eine Abgabe der Stellungnahmen schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus zu den obengenannten Öffnungszeiten möglich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 2 BauGB) statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

Vöhringen, den 19.01.2026


Michael Nehrer
Erster Bürgermeister

